

KARLHEINZ BOUJONG

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Umwelthaftung

Der Aufbau des folgenden Rechtsprechungsberichts, der nicht auf Vollständigkeit angelegt ist, sondern nur exemplarische Fälle erfaßt, orientiert sich an der Beeinträchtigung der einzelnen Umweltmedien Luft, Wasser und Boden. Auch Fragen der Entschädigung für Verkehrslärm werden angesprochen. Abschließend wird aus den Rechtsergebnissen ein kurzes Fazit gezogen.

A. Haftung für Luftverunreinigung

I. Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Haftung für Umweltschäden enthält das sog. Kupolofen-Urteil¹ des Bundesgerichtshofs (BGH) bedeutsame Ausführungen. Ihm liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte betrieb in einem Industriegebiet eine nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage zum Einschmelzen von Roheisen und Rohstahl, einen Kupolofen. Die Kläger waren bei einer benachbarten Firma tätig und stellten während der Arbeitszeit ihre Pkw auf dem Firmenparkplatz ab, der an das Betriebsgelände der Beklagten angrenzte. Sie nahmen die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch mit der Behauptung, ihre Fahrzeuge hätten durch Eisenoxydstaub aus dem Kupolofen Schäden am Lack und an den Chromteilen erlitten.

a) Der Umstand, daß die emittierende Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt war, läßt an einen Schadensersatzanspruch nach § 14 S. 2 BImSchG denken. Aber diese Vorschrift des privaten Nachbarrechts² kam den Klägern nicht zugute. Als bloße Benutzer des Firmenparkplatzes hatten sie keinen Besitz an dem Grundstück ihres Arbeitgebers. Die Anspruchsberechtigung nach dieser Vorschrift ist jedoch an das Eigentum oder den Besitz an dem Nachbargrundstück der emittierenden Anlage geknüpft. Denn der genannte Schadensersatzanspruch bildet ein Surrogat für den durch § 14 S. 1 BImSchG abgeschnittenen nachbarrechtlichen Anspruch auf Einstellung des Betriebs der störenden Anlage.³

b) Auch ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB scheidet aus. Dieser Anspruch, der aus dem Grundstückseigentum abgeleitet ist, nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB nur eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der Substanz

¹ BGHZ 92, 143; vgl. dazu *Marburger/Herrmann* JuS 1986, 354.

² BGHZ 102, 350, 352.

³ BGHZ 92, 143, 144; 102, 350, 352.

oder der Nutzung des Grundstücks selbst, also für Wertminderungen und Ertragsverluste des Grundstücks. Um solche Schäden ging es aber hier nicht. An diesem Fall zeigen sich die Grenzen der Ausgleichsregelung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Sie gewährt keinen Ersatz für Schäden an Sachen, die keine Grundstücksbestandteile sind, und auch keinen Ersatz für Schäden an Leben oder Gesundheit.

c) Daher kamen im Ausgangsfall nur noch deliktische Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Hier befindet sich der Geschädigte allerdings in einer ungünstigen Beweissituation, weil er grundsätzlich alle anspruchsbegründenden Tatsachen, insbes. auch den Ursachenzusammenhang zwischen Emission und Schaden sowie das Verschulden des Emittenten zu beweisen hat.

Der BGH brauchte im Kupolofen-Fall zur Frage des Nachweises der Kausalität zwischen Staubauswurf und Fahrzeugschäden nicht abschließend Stellung zu nehmen. Er hat jedoch seine frühere Rechtsprechung⁴ bestätigt, wonach bei einer festgestellten Überschreitung der in Verwaltungsvorschriften (z. B. der TA-Luft) festgelegten Emissions- und Immissionswerte Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten denkbar sind. Diese können im Einzelfall bis zu einer Umkehr der Beweislast gehen.⁵ Eine solche Beweislastumkehr hat der BGH z. B. in einem Fall angenommen, in dem der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht der ihn aufgrund der TrinkwasserVO treffenden Pflicht nachkam, das Wasser eines Brunnens auf Schadstoffe untersuchen zu lassen. Dadurch konnte in einem späteren Prozeß um die Ersatzpflicht für Gesundheitsschäden nicht mehr aufgeklärt werden, ob die im Brunnenwasser vorhandenen Schadstoffe (Nitrate) sich innerhalb der zulässigen Grenzwerte gehalten haben oder nicht. Der BGH hat hier dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Beweislast dafür auferlegt, daß die zulässigen Grenzwerte hinsichtlich der einzelnen Schadstoffe nicht überschritten waren.⁶ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der BGH in einem neueren Urteil⁷ zur Produkthaftung, das unter dem Stichwort „Mehrweg-Limonadenflasche“ bekannt geworden ist, Beweiserleichterungen bis zur Umkehr der Beweislast für den Kausalitätsbeweis bejaht hat, wenn der Hersteller zum Schutze des Verbrauchers verpflichtet war, das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen und den Befund zu sichern, er diese Verpflichtungen aber verletzt hat. Hier zeigen sich deutliche Anklänge an die Beweislastregeln, die für die unterlassene Befund-sicherung durch Ärzte gelten.⁸ Man kann sich unschwer vorstellen, daß diese Rechtsprechung zur Beweislastumkehr auf die Verletzung sonstiger umweltrelevanter Dokumentationspflichten (z. B. nach § 6 Abs. 2 der StörfallVO) ausgedehnt wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den erwähnten Fällen um Ausnahmen von dem Grundsatz, daß der Geschädigte den Kausalzusammenhang zwischen Emission und Schaden zu beweisen

⁴ BGHZ 70, 102, 107.

⁵ BGHZ 92, 143, 146f. im Anschluß an BGH VersR 1983, 441, 442.

⁶ BGH VersR 1983, 441, 442.

⁷ NJW 1988, 2611 = VersR 1988, 930.

⁸ BGHZ 99, 391.

hat, handelt. Wenn man die Beweislastumkehr zu weit ausdehnt, läuft das letztlich auf eine Umgestaltung der materiellen Haftungsnorm hinaus.

d) Der BGH hat im Kupolofen-Urteil auch die Beweislastregeln für Rechtswidrigkeit und Verschulden im Rahmen deliktischer Schadensersatzansprüche fortentwickelt. Er hat dabei auf die Beweisregeln zu § 906 BGB und zur Produzentenhaftung zurückgegriffen.

Nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB kann sich ein durch Immissionen beeinträchtigter Eigentümer gegen die Emission nicht mit der Abwehrklage aus § 1004 BGB zur Wehr setzen, wenn sich der Emittent im Rahmen einer ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks hält und die Immissionen nicht durch technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen verhindert werden können. Sind diese nicht abwehrbaren Immissionen wesentlich, so erhält der betroffene Grundstückseigentümer allerdings eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Soweit die Immissionen hiernach nicht gemäß § 1004 BGB abgewehrt werden können, also nicht widerrechtlich sind, greift auch keine deliktische Haftung des Emittenten ein.⁹

Im Kupolofen-Fall hat nun der BGH die unter Grundstücksnachbarn geltenden Beweislastgrundsätze des § 906 BGB auch für das Verhältnis des emittierenden Grundstückseigentümers zu dem Eigentümer einer beweglichen Sache (hier: Pkw) herangezogen. Wenn – wie in diesem Fall – eine wesentliche Immissionsbeeinträchtigung feststeht, ist der Emittent, hier also der Betreiber des Kupolofens, beweispflichtig dafür, daß die von seinem Grundstück ausgehenden Emissionen ortsüblich waren und er die technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine Schädigung der Fahrzeuge der Kläger durch Staubimmissionen zu vermeiden.¹⁰ Diese (auch an der Rechtsprechung zur Produzentenhaftung orientierte) Beweislastumkehr findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Geschädigte regelmäßig keinen Einblick in die betrieblichen Verhältnisse des Emittenten besitzt und dieser die mit den Emissionen zusammenhängenden Vorgänge besser aufklären kann als der Geschädigte.

Der BGH hat sich im Kupolofen-Urteil auch zu der Frage geäußert, welche Bedeutung der Einhaltung der in der TA-Luft, einer Verwaltungsvorschrift, festgelegten Emissionsgrenzwerte für die Verschuldensfrage beizumessen ist.¹¹ Der Anlagenbetreiber kann grundsätzlich davon ausgehen, daß, wenn er sich im Rahmen solcher Werte hält, keine unzulässigen Immissionen eintreten. Daher entlastet ihn die Einhaltung der Werte der TA-Luft regelmäßig vom Vorwurf des Verschuldens. Die konkreten Verhältnisse können aber dem Anlagenbetreiber Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Beachtung der Werte der TA-Luft ausreicht, um unzulässige Immissionen zu vermeiden. In einem solchen Fall treffen den Betreiber zusätzliche Gefahrabwendungspflichten über die TA-Luft hinaus. Die Befolgung dieser zusätzlichen Pflichten hat der Anlagenbetreiber dann auch nachzuweisen. Die TA-Luft enthält eben lediglich Richtwerte, aber keine verbindliche Festschreibung der haftungsrechtlich zulässigen Emissions- oder Immissionswerte.

⁹ BGHZ 92, 143, 148.

¹⁰ BGHZ 92, 143, 147, 150f.

¹¹ BGHZ 92, 143, 151f.

Der BGH hat in dem Kupolofen-Urteil ferner ausgesprochen, daß es zu den Verkehrspflichten des Anlagenbetreibers im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB gehört, die erforderliche Kontrolle zur Einhaltung unschädlicher Emissionswerte zu schaffen. Emissionsmessungen sind im Immissionsschutzrecht in einer Reihe von Vorschriften vorgesehen (z.B. in den §§ 21 ff. der GroßfeuerungsanlagenVO). Darüber hinaus schreibt die StörfallVO in den §§ 7, 8 vor, daß der Betreiber der Anlage eine Sicherheitsanalyse zu erstellen und diese dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik und den wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Gefahr von Bedeutung sein können, anzupassen hat. Es liegt daher nahe, dem Anlagenbetreiber eine Verkehrspflicht zur fortlaufenden Überprüfung der Anlagensicherheit nach dem aktuellen Stand und zur ständigen Unterrichtung über neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse aufzuerlegen.

II. 1. Um eine Haftung für die schädigenden Auswirkungen von Luftschadstoffen ging es auch in dem bekannten Waldschaden-Urteil des BGH.¹² Diese Entscheidung betraf die Frage, ob der Staat, d.h. die Bundesrepublik und ggfs. auch die Länder, für die neuartigen, fern von den Emissionsquellen auftretenden Waldschäden staatshaftungsrechtlich einstehen muß. Dagegen ist dem BGH bisher noch nicht die Frage unterbreitet worden, unter welchen Voraussetzungen ein einzelner Großemittent von Luftschadstoffen, z.B. der Betreiber eines fossil beheizten Kraft- oder Heizwerks, für Waldschäden haftbar gemacht werden kann. Hier sind für Waldschäden, wenn sie nahe der Emissionsquelle auftreten, vor allem Ausgleichsansprüche nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB und – bei genehmigten Anlagen – aus § 14 S. 2 BImSchG denkbar. Allerdings hängt die Haftung in einem solchen Falle u. a. davon ab, daß dem Waldeigentümer der Nachweis gelingt, daß sein Schaden gerade durch eine einzelne benachbarte Anlage verursacht worden ist.

Der Fall, daß ein Waldschaden einem einzelnen Großemittenten zugerechnet werden kann, wird allerdings die Ausnahme bilden. Denn für die neuartigen, weite Flächen erfassenden Waldschäden ist nach dem heutigen Stand der Erkenntnis ja gerade kennzeichnend, daß sie infolge des atmosphärischen Ferntransports der Luftschadstoffe in großer Entfernung von den emittierenden Anlagen, also nicht im Nachbarschaftsbereich, auftreten. Es kommt hinzu, daß an der Entstehung der Luftschadstoffe und ihrer Umwandlungsprodukte eine Vielzahl von Groß- und Kleinemittenten mitwirken (z.B. Kraftwerke, Industrieanlagen, private Heizungsanlagen, Kraftfahrzeuge usw.). Deren Emissionen sind ununterscheidbar vermischt, so daß es praktisch unmöglich ist, den bei dem einzelnen Waldbesitzer eingetretenen Schaden einem oder mehreren Emittenten individuell zuzurechnen. Für solche Distanz- und Summationsschäden haftet der Anlagenbetreiber dem geschädigten Waldeigentümer zwar nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB. Diese Anspruchsgrundlage steht aber wohl nur auf dem Papier. Denn bei solchen emissionsquellenfernen Schäden wird der einzelne Waldeigentümer praktisch fast immer außerstande sein, die ihn schädigenden Anlagenbetreiber festzustellen und die

¹² BGHZ 102, 350.

Schadensursächlichkeit der von einer bestimmten Anlage ausgehenden Emissionsbeiträge nachzuweisen. Für solche Distanz- und Summationsschäden ist unser Haftungsrecht ungeeignet.

2. Vor diesem Hintergrund ist der Versuch der Waldeigentümer, den Staat auf Ersatz der neuartigen Waldschäden in Anspruch zu nehmen, nur allzu verständlich. Der BGH hat indes eine Staatshaftung für neuartige Waldschäden verneint. Hier können nur die Hauptabwägungen dieser Entscheidung (gegen sie ist Verfassungsbeschwerde eingelegt) angesprochen werden.

Die neuartigen Waldschäden werden nach dem heutigen Erkenntnisstand zu einem Großteil durch Emissionen verursacht, die aus Anlagen stammen, für die eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist. Diese Genehmigungen sind gesetzeskonform. Es war also kein gesetzwidriger Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Waldschäden ermöglicht hat. Vielmehr ist diesem Gesetz selbst angelegt, daß den Betreibern genehmigter Anlagen gestattet wird, bestimmte Schadstoffmengen auszustoßen, die in ihrer Summierung dann den Wald schädigen. Im Schrifttum ist daher die Auffassung vertreten worden, wenn der Staat das Maß der rechtlich erlaubten Immissionsbelastung festlege, so schränke er damit nicht nur die Freiheit der Anlagenbetreiber (Emittenten) ein, sondern verpflichte zugleich die betroffenen Waldbesitzer, die erlaubte Immissionsbelastung zu dulden. Deshalb müsse sich der Staat die von den privaten Anlagenbetreibern herrührenden Immissionen staatshaftungsrechtlich zurechnen lassen.¹³ Ob man dieser Argumentation folgen will oder nicht, man kann zu einer Staatshaftung für neuartige Waldschäden nur gelangen, wenn man das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst für rechtswidrig oder für lückenhaft (in der Entschädigungsfrage) hält. Erachtet man es für verfassungswidrig, weil es den Waldeigentümern unzumutbare Immissionsbelastungen ohne jeden Ausgleich auferlegt, so gelangt man auf das umstrittene Gebiet des sog. legislativen Unrechts. Für die nachteiligen Folgen eines verfassungswidrigen formellen Gesetzes haftet die öffentliche Hand nach der Judikatur des BGH nicht unter dem Gesichtspunkt des (rechtswidrigen) enteignungsgleichen Eingriffs.¹⁴ Diese ablehnende Haltung des BGH stützt sich maßgeblich darauf, daß ein richterrechtlich geprägtes Haftungsinstitut, wie der enteignungsgleiche Eingriff, keine ausreichende Legitimation für eine Haftung für legislatives Unrecht abgibt. Nach Ansicht des BGH muß die Regelung der Haftung für legislatives Unrecht ganz allgemein dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Dafür spricht auch, daß im Blick auf die erheblichen finanziellen Lasten für die öffentliche Hand, die mit einer Haftung für rechtswidrige formelle Gesetze verbunden sein können, die Haushaltsprärogative des Parlaments in möglichst weitem Umfang gewahrt bleiben sollte.

Auch aus dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs kam eine Staatshaftung für die neuartigen Waldschäden nicht in Betracht. Der BGH hat eine Haftung aus diesem Rechtsinstitut bisher nur angenommen, wenn es sich um einzelfallbezogene unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigungen als Folgewirkungen – an sich rechtmäßiger – hoheit-

¹³ *Murswiek NVwZ* 1986, 611 ff.

¹⁴ So schon *BGHZ* 100, 136, 145 ff.

licher Maßnahmen, wie z. B. Realakte, straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse usw., handelt. Die neuartigen Waldschäden treten jedoch massenhaft auf. Zur Bewältigung eines derartigen „Globalphänomens“ ist das richterrechtlich entwickelte Haftungsinstitut des enteignenden Eingriffs nicht geschaffen worden.¹⁵ Im übrigen sind hier durchaus verschiedene, nicht unerheblich differierende Lösungen eines angemessenen Schadensausgleichs denkbar (z. B. Staatshaftung mit oder ohne Eigenbeteiligung der Waldbesitzer an ihrem Schaden; Bildung eines Entschädigungsfonds, in den die Emittenten, ggfs. auch die öffentliche Hand, Beiträge leisten). Ein richterrechtliches Haftungsinstitut ist auch kaum geeignet, die mit den sog. „importierten Immissionen“ verbundenen Probleme sachgerecht zu lösen.

Der BGH hat sich auch außerstande gesehen, unter dem Gesichtspunkt der sog. ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums¹⁶ den geschädigten Waldeigentümern Ausgleichsleistungen zuzubilligen. Wenn das betreffende Gesetz (hier: das BImSchG) derartige Ausgleichszahlungen nicht vorsieht, dürfen sie – jedenfalls für generelle und typische Auswirkungen des Gesetzes – auch nicht kraft Richterrechts gewährt werden. Andernfalls würde das Gesetz im Ergebnis um eine richterrechtliche Klausel für Ausgleichsleistungen ergänzt. Dazu ist aber der an Recht und Gesetz gebundene Richter nicht befugt.¹⁷ Wie man auch an die Frage der Haftung des Staates für die neuartigen Waldschäden herangeht, man stößt immer wieder an die Grenzen des Richterrechts. Auf diesem Gebiet besteht daher ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

B. Haftung für Gewässerverschmutzung

1. Für den Bereich des Umweltmediums Wasser einschl. des Grundwassers besteht schon seit längerem eine Gefährdungshaftung dessen, der durch die Einleitung bzw. Einbringung von Stoffen in ein Gewässer oder durch andere Einwirkungen die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 22 Abs. 1 WHG). Mehrere Gewässerverschmutzer haften dabei als Gesamtschuldner (§ 22 Abs. 1 S. 2 WHG). Der BGH hatte sich in seiner Rechtsprechung zu § 22 Abs. 1 WHG meist mit der Haftung von Kleinleitern (z. B. Landwirten) zu befassen, die im Nahbereich des Einleitungsortes Schäden (etwa an Forellenteichen) herbeiführten.¹⁸ Aus dieser Judikatur sei lediglich ein Punkt herausgegriffen. Der BGH hat die gesamtschuldnerische Haftung eines Landwirts, der – ebenso wie ein anderer Landwirt – Jauche in ein Gewässer eingeleitet hatte, für ein Fischsterben bejaht, obwohl nicht feststand, daß der Verursachungsbeitrag des verklagten Landwirts geeignet war, *allein* den gesamten Schaden zu verursachen.¹⁹ Der

¹⁵ BGHZ 102, 350, 361 f.

¹⁶ Vgl. dazu *Nießgens/Boujong*, Eigentum, Sozialbindung, Entschädigung, 1987, RdNr. 339f.

¹⁷ BGHZ 102, 350, 363.

¹⁸ Vgl. die in *Lindenmaier-Möhring* (LM), Nachschlagewerk des BGH, unter § 22 WasserhaushaltsG veröffentlichten Entscheidungen.

¹⁹ BGHZ 57, 257, 260 ff. und dazu Anm. *Kreft* in LM § 22 WasserhaushaltsG Nr. 7; vgl. auch BGHZ 76, 35, 37.

BGH hat es (in Abweichung von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB) ausreichen lassen, daß der Schadensbeitrag des in Anspruch genommenen Landwirts geeignet war erst im Zusammenwirken mit den von einem anderen Landwirt eingeleiteten Schmutzstoffen den Schaden herbeizuführen. § 22 Abs. 2 S. 1 WHG enthält also die Vermutung, daß ein Gefährdungsbeitrag, der den Schaden *mitbewirkt* haben könnte, ihn auch tatsächlich herbeigeführt hat. Dem in Anspruch Genommenen steht der Entlastungsbeweis offen, daß seine Einwirkung auf das Gewässer auch beim Zusammentreffen mit anderen Schadstoffeinleitungen für die Schädigung des Fischzüchters nicht kausal geworden ist. Mißlingt ihm dieser Nachweis, so ist er darauf verwiesen, bei den anderen Schadstoffeinleitern Ausgleich zu suchen. Dieses unmittelbar aus § 22 WHG gewonnene Ergebnis läßt sich nicht auf Umweltschäden, die auf Luftverunreinigungen beruhen, übertragen.

2. Der BGH hatte sich in einem Urteil aus dem Jahre 1988²⁰ erstmals mit Fragen der Haftung für die Verschmutzung eines großen Stroms, nämlich des Rheins, auseinanderzusetzen. Der Rechtsstreit betraf die Frage, ob ein Unternehmen der chemischen Industrie, das Schadstoffe in ein Gewässer einleitete, dem Betreiber eines kommunalen Wasserwerks die Kosten für Wasseranalysen nach § 22 WHG zu ersetzen hatte. Die BASF in Ludwigshafen stellte jährlich an etwa 100 Tagen einen Grundstoff für die Pharmaindustrie her, bei dessen Produktion auch die Substanz BCBE anfiel. Das Unternehmen besaß die behördliche Erlaubnis, seine betrieblichen Abwässer nach vorheriger Behandlung in einer Großkläranlage unter Einhaltung besonderer Bedingungen und Auflagen in den Rhein einzuleiten. Im Dezember 1983 wurde das BCBE – anders als sonst – in der Kläranlage nicht bis auf unschädliche Restmengen abgebaut. Vielmehr gelangten an mehreren Tagen je etwa 500 kg BCBE mit Abwässern in den Rhein.

Die Stadt Bonn betreibt ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Wasserwerk. Dieses entnimmt 120 m vom Rhein entfernt aus mehreren Brunnen sog. Uferfiltrat, das zu Trinkwasser aufbereitet wird. Als die Stadt Bonn Ende Dezember 1983 erfuhr, daß in Utrecht (Niederlande) BCBE im Rhein festgestellt und deshalb dort die Entnahme von Rheinwasser zur Trinkwassergewinnung eingestellt worden war, ließ sie in der Zeit vom 30. Dezember 1983 bis 16. Januar 1984 insgesamt 30 Wasserproben aus dem Rhein-, Roh- und Trinkwasser entnehmen und durch ein Institut für Wasserforschung untersuchen. Dabei wurde BCBE zunächst im Rheinwasser und später auch im Rohwasser, dagegen nicht im Trinkwasser nachgewiesen. Die Stadt verlangte von der BASF den Ersatz der Kosten für die Wasseranalysen.

Der BGH hat der Klage teilweise stattgegeben. Er hat ein haftungsbegründendes Einleiten von Schadstoffen in den Rhein i. S. des § 22 Abs. 1 WHG bejaht. Da es sich bei dieser Vorschrift um einen Gefährdungshaftungstatbestand handelt, kommt es nicht darauf an, ob die Einleitung mit oder ohne vorwerfbarbare Kenntnisse des einleitenden Chemieunternehmens erfolgte. Es entspricht auch dem Schutzzweck der genannten Gefährdungshaftungsnorm, dem Chemieunternehmen das Risiko aufzuerlegen, daß die der Kläranlage zugeführten, eine typische Gefährdungssteigerung bewirkenden Substanzen

²⁰ BGH NJW 1988, 1593; vgl. dazu den Besprechungsaufsatz von Breuer NVwZ 1988, 992 und die Anm. von Salzwedel EWiR § 22 WHG 1/88 S. 513.

dort in einem biologischen Reinigungsprozeß nur unzureichend abgebaut wurden. Für die nach § 22 Abs. 1 WHG erforderliche nachteilige Veränderung der Wasserqualität genügt es, wie der BGH ausgeführt hat, daß die Einleitung des Schadstoffs typischerweise für das Gewässer gefährlich und generell geeignet ist, die Beschaffenheit des Wassers zu verschlechtern. Das war bei einer Schadstoffbelastung von 500 kg/d BCBE, die an mehreren Tagen in den Rhein gelangt ist, der Fall, zumal später nur ein Grenzwert von 78 kg/d je Tag behördlich genehmigt worden ist. Der BGH hat daher den haftungsbegründenden Tatbestand schon am Einleitungsort Ludwigshafen als erfüllt angesehen; § 22 Abs. 1 WHG setzt – anders als § 823 Abs. 1 BGB – nicht die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts voraus.

Zu den nach § 22 WHG ersatzfähigen Schäden gehören grundsätzlich auch Aufwendungen, die ein berechtigter Gewässer- oder Grundwasserbenutzer nach eingetretener Gewässerverunreinigung zur Abwendung von Schäden erbringt. Im Falle einer Grundwasserverseuchung reicht es aus, daß die Schadstoffe in ein anderes Gewässer eingeleitet worden und von dort in das Grundwasser gelangt sind. Aufwendungen eines Wasserwerks, die der Abwendung von Gefahren für die Trinkwasserversorgung dienen, sind jedoch nach Auffassung des BGH nur unter einschränkenden Voraussetzungen zu erstatten. Der vorbeugende Schutz der Trinkwasserqualität ist nach geltendem Recht eine wichtige Aufgabe der Gesundheitsämter und der Behörden der Gewässeraufsicht. Diese können auch länderübergreifend zusammenwirken und Warn- oder Alarmdienste einrichten. Daher muß die Ersatzfähigkeit der Kosten für Wasseruntersuchungen auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der Betreiber des Wasserwerks bei der Entnahme der Proben von den zuständigen Fachbehörden noch keine verlässliche Auskunft darüber erhalten konnte, ob das Trinkwasser gefährdet war.

In einer solchen Lage befand sich die Stadt Bonn, als sie in den ersten Tagen nach der Meldung aus Utrecht insgesamt 9 Wasserproben entnehmen und analysieren ließ. Die Kosten dieser Maßnahmen, die von der Stadt Bonn im Rahmen einer vernünftigen Risikovorsorge zum Schutz der Trinkwasserverbraucher aufgewendet wurden, sind ihr von dem Chemieunternehmen zu ersetzen. Die Kosten für die weiteren Wasseruntersuchungen in der Folgezeit hat der Bundesgerichtshof dagegen der Stadt nicht zugesprochen, weil die ersten Analysen nur eine ungefährliche Konzentration von BCBE im Rhein- und Rohwasser ergeben hatten und daher später erkennbar keine Gefahren für das Trinkwasser mehr gegeben waren.

3. Um die Fragen der Grundwasserverseuchung ging es auch in einem weiteren vom BGH entschiedenen Fall.²¹ Ein Großunternehmen der Petrochemie hatte innerhalb von etwa zwei Monaten ca. 370 t Ölabfälle einer Firma zur schadlosen Beseitigung gegen Vergütung übergeben. Diese Firma entledigte sich ihrer Aufgabe in der Weise, daß sie erhebliche Mengen der Ölabfälle nicht verbrannte, sondern durch Bohrlöcher in einer Kiesgrube ins Erdreich leitete. Hierdurch gelangte Öl in das Grundwasser. Das kommunale Wasserwerk, in dessen Einzugsbereich das Grundwasser verschmutzt worden

²¹ BGH NJW 1976, 46.

war, verlangte von dem Chemieunternehmen die Erstattung von Aufwendungen für Wasser- und Bodenanalysen sowie die Anlegung von Beobachtungsbrunnen.

Hier kam allerdings eine Haftung des Chemieunternehmens aus § 22 Abs. 1 WHG nicht in Betracht; die von diesem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen – Übergabe der Ölabfälle an ein Beseitigungsunternehmen – waren nicht darauf angelegt, die Abfälle in das Grundwasser gelangen zu lassen. Der BGH hat § 823 Abs. 1 BGB als Haftungsvorschrift herangezogen; das Recht des Wasserversorgungsunternehmens, Grundwasser zu fördern, stellt ein absolutes Recht i.S. der genannten Vorschrift dar. Der BGH hat im Blick auf das erhebliche Gefährdungspotential, das von den Ölabfällen ausging, dem Chemieunternehmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht strenge Sicherungsvorkehrungen gegen eine Gefährdung Dritter auferlegt. Es mußte das Beseitigungsunternehmen sorgfältig auswählen und dazu vor Auftragserteilung in zumutbarem Umfange auch Nachforschungen nach der Zuverlässigkeit anstellen. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann sogar eine Verpflichtung zur Überwachung des beauftragten Beseitigungsunternehmens gegeben sein. Diese Ausführungen des BGH dürften verallgemeinerungsfähig und auf andere Fälle der Beseitigung umweltbelastender Stoffe durch eingeschaltete Dritte übertragbar sein.

C. Haftung für Bodenverschmutzung

Zur Haftung Privater für Bodenverschmutzungen (ohne Grundwasserberührung) liegt – soweit ersichtlich – noch kein Rechtsprechungsmaterial des BGH vor. Dagegen gewinnt in zunehmendem Maße die Frage Bedeutung, ob und inwieweit Gemeinden u. a. aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) dafür ersatzpflichtig sind, daß sie schadstoffbelastete Flächen als Baugelände ausgewiesen und – soweit sie Baugenehmigungsbehörde waren – auch Baugenehmigungen für Wohngebäude erteilt haben, die sich später nach Entdeckung der Bodenkontamination als unbewohnbar oder doch als sanierungsbedürftig erwiesen haben. In der Vergangenheit, als das Umweltbewußtsein noch nicht so geschärft war wie heute, sind vielfach Flächen von stillgelegten Deponien für Industriemüll oder Flächen früherer Industriestandorte für eine Wohnbebauung vorgesehen und dann auch in dieser Weise genutzt worden. Jahre danach stellte sich heraus, daß sich im Boden der inzwischen bebauten Grundstücke Schadstoffablagerungen befinden, von denen aktuelle oder potentielle Gefahren für die Gesundheit der Hausbewohner oder auch nur Gefahren für die Fundamente der Gebäude ausgehen. Eine Reihe von Gemeinden sieht sich daher Schadensersatzforderungen geschädigter Hauseigentümer ausgesetzt. Bisher sind in mehreren Fällen Gemeinden durch oberlandesgerichtliche Urteile zur Ersatzleistung verurteilt worden.²² Vom Bundesgerichtshof²³ ist demnächst ein Grundsatzurteil zu diesen Fragen zu er-

²² OLG Hamm VersR 1987, 1044; OLG Hamm NVwZ 1988, 762.

²³ In der Sache III ZR 194/87 hat der BGH inzwischen durch Urteil vom 26. 1. 1989 (BGHZ 106, 323) die Verurteilung einer Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung bestätigt.

warten, über dessen Inhalt nicht spekuliert werden soll. Es liegt aber – auch im Blick auf Äußerungen im Schrifttum²⁴ zu dieser Thematik – auf der Hand, daß sich hier schwierige amtschaftungsrechtliche Fragen stellen. So wird z. B. zu klären sein, welche drittgerichteten Amtspflichten die Gemeinde im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BBauG/§ 1 Abs. 6 BauGB gegenüber den Eigentümern der beplanten Grundstücke und ihren Rechtsnachfolgern im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse, Sicherheit der Wohnbevölkerung und die Belange des Umweltschutzes treffen. Natürlich ist für die Sorgfaltsanforderungen auf den Kenntnisstand der Gemeinden im Zeitpunkt der Planung, nicht auf den heutigen Wissensstand abzuheben. Die Gemeinden kannten vielfach die Vorbenutzung als Deponiegelände. Dann muß aber die Frage aufgeworfen werden, welche drittgerichteten Prüfungspflichten ihnen zur Ermittlung des von den Flächen ausgehenden Gefährdungspotentials oblagen. Bestanden in diesem Zusammenhang auch Amtspflichten gegenüber Personen, die das Gelände erst nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erwarben (z. B. von einer Grundstücksgesellschaft)? Umfaßt ein etwaiger Ersatzanspruch auch fehlgeschlagene Aufwendungen für den Grundstückserwerb und den Hausbau? Man kann die Fülle der Fragen vermehren; aber es soll bei diesen kurzen Bemerkungen sein Bewenden haben. Hier kann ein erhebliches Haftungspotential auf die Gemeinden zukommen. Allerdings ist auch daran zu erinnern, daß die von den Gemeinden so sehr verteidigte Planungshoheit eben ihren haftungsrechtlichen Preis hat.

D. Entschädigung für Verkehrslärmimmissionen

Hierzu liegt eine umfangreiche Rechtsprechung des BGH²⁵ vor, deren Einzeldarstellung den Rahmen dieses Berichts überschreiten würde. Wenn Verkehrslärmimmissionen von öffentlichen Straßen nach Ausmaß und Intensität die sog. Enteignungsschwelle übersteigen, gewährt der BGH aus dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs den betroffenen Eigentümern eine Entschädigung. Diese besteht grundsätzlich in einem Geldausgleich für (passive) Schallschutzmaßnahmen an dem beeinträchtigten Wohnhaus. Nur wenn solche Maßnahmen keine wirksame Abhilfe versprechen, einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern oder gegen die Lärmeinwirkungen nur einen unzureichenden Schutz bieten können, wird eine Entschädigung für den Minderwert des lärmgeschädigten Grundstücks zugbilligt.

Die Lärmgrenzwerte, deren Überschreitung Entschädigungsansprüche auslöst, sind allerdings nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt. Die Judikatur behilft sich insoweit mit Werten, die in den Beratungen des gescheiterten Verkehrslärmschutzgesetzes erörtert worden sind.²⁶ Ob es einer Festlegung dieser Werte durch eine Rechts-

²⁴ Vgl. z. B. *Jpsen/Tettinger*, Altlasten und kommunale Bauleitplanung, 1988; *Schink*, DÖV 1988, 529; ders. *BauR* 1987, 397.

²⁵ Vgl. etwa BGHZ 64, 220; 97, 114; 97, 361; NJW 1988, 900, jew. mit weit. Nachw.; zusammenfassend *Boujong*, UPR 1987, 207; vgl. aber neuerdings BVerwG DVBl. 1988, 1167.

²⁶ BT-Drucks. 8//3730.

norm bedarf, ist Gegenstand eines derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens.²⁷ Es ist evident, daß diese Frage für das gesamte Immissionsschutzrecht Bedeutung erlangen kann. Man denke nur daran, daß z. B. die bedeutsame TA-Luft eine Verwaltungsvorschrift darstellt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß der BGH die Gemeinden für den umweltstörenden Betrieb öffentlicher Kläranlagen oder Mülldeponien nach den Grundsätzen den enteignenden oder des enteignungsgleichen Eingriffs haften läßt; bei einem Verstoß gegen Auflagen kommen auch Amtshaftungsansprüche in Betracht.²⁸ Bemerkenswert ist, daß der BGH in diesem Bereich des öffentlichen Nachbarrechts die Grenzen der entschädigungslos zu duldenen Immissionen der zivilrechtlichen Norm des § 906 BGB entnimmt.

E. Ergebnis

Dieser Rechtsprechungsbericht zeigt, daß der BGH zwar mit einer Reihe bedeutsamer Fragen des Umwelthaftungsrechts befaßt war, andere wichtige Fragen aber nicht an ihn herangetragen worden sind, wie z. B. das Problem der haftungsrechtlichen Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Betriebsgenehmigungen oder das Problem der sog. ökologischen Schäden.²⁹ Wenn man aufgrund dieser Bestandsaufnahme der Rechtsprechung nach einem dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber fragt, so kann ein solcher nur für den Bereich der neuartigen Waldschäden bejaht werden. Mittelfristig wird man allerdings die Reform des gesamten Umwelthaftungsrechts in Angriff nehmen und insbes. die Frage, ob eine umfassende Gefährdungshaftung eingeführt werden soll, beantworten müssen.

²⁷ Vgl. die inzwischen ergangene Entscheidung BVerfG NJW 1989, 1271.

²⁸ BGHZ 91, 20; 97, 97; BGH NJW 1980, 770.

²⁹ Vgl. z. B. *Schulte JZ 1988, 278*.